

Titel der Drucksache:

**4. Änderungssatzung der
 Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes
 Thüringer Zoopark Erfurt**

Drucksache

2267/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	16.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Thüringer Zoopark Erfurt	29.11.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 4. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt gem. Anlage 1 wird beschlossen.

16.11.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 4. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark
 Anlage 2 Synopse zur 4. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt
 Anlage 3 Schreiben Thüringer Landesverwaltungsamt zur Vorabstimmung vom 23.10.2023

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. 1754/23 vom 14.12.2022 wurde die 3. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt beschlossen. Wesentliche Änderung war die Anzahl der Werkleiter von zwei auf einen. Die 3. Änderungssatzung trat am 19.01.2023 in Kraft.

Um zukünftig bei einer Ausschreibung des Werkleiters/ der Werkleiterin das Bewerberfeld nicht ausschließlich auf einen Zoologen begrenzen zu müssen und damit das Bewerberfeld zu erweitern, soll für die Stellvertreterregelung festgelegt werden, dass der Erste stellvertretende Werkleiter der zoologische Leiter bzw. der Leiter der Abteilung Zoologie des Eigenbetriebes ist.

Die Änderung soll sicherstellen, dass die für die Tierhaltung verantwortliche Person über eine für die Haltung von Zootieren erforderliche, akademische Sachkunde sowie über die für die Umsetzung dieser Anforderungen erforderlichen Kompetenzen verfügt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist formalrechtlich erforderlich für die Erteilung der Genehmigung für einen zoologischen Garten im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz durch die Untere

Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Veterinärbehörde.

Ebenso wurde die Zuständigkeit des Werkausschusses betreffend der Kündigung eines Vertrages an die Regelung der Geschäftsordnung des Stadtrates angepasst.

Das Landesverwaltungsamt hat in seinem Schreiben vom 23.10.2023 zur Vorabstimmung mitgeteilt, dass aus kommunalrechtlicher Sicht keine Einwände zur Satzungsänderung bestehen.